

## Abrechnung der Durchführung von Grippeimpfungen in der Apotheke

Seit dem 1. April 2025 wird die Durchführung der Grippeimpfung für GKV-Versicherte digital abgerechnet. Für Privatversicherte wird weiterhin der Sonderbeleg verwendet.

Krankenkasse bzw. Kostenträger		Apotheken-Nummer / IK	
TK			
Name, Vorname des Versicherten		Zuzahlung	Gesamt-Brutto
Ina Influenz		0 0 0	3 7 3 5
Influenzstr. 3			
20232 Influenza			
geb. am			
05.05.1963			
Kostenträgerkennung		Kennziffer	
104077501		1 7 7 1 6 9 2 6 1	
Versicherten-Nr.		PZNR	
1 81		1 1068	
Status		2. Position	
1 81		1 7 7 1 6 9 5 5 1	
Datum		3. Position	
15.10.2025		1 9 4 0 3 4 3 3 1	
		1 8 7 7 4 5 1 2 1	
Chargenbezeichnung		Influenza-Apotheke	
		Apothekenstr. 3	
		20232 Influenza	
		Ingo Impfer	
		<i>Ingo Impfer</i>	
		Unterschrift der Apothekerin/des Apothekers	
Leistungs-/Abgabedatum in der Apotheke		DAV	
1 5 1 0 2 5			

- **Zuzahlung** immer „0“
- **Faktor** immer „1“
- **SOK:** 17716926 Durchführung und Dokumentation von Grippeimpfungen 10,68 €
- **SOK:** 17717363 bei einzelnen Krankenkassen, wenn außerhalb der SI-RL geimpft wird
- **SOK:** 17716955 Nebenleistung 0,99 €
- **PZN:** Bei GKV-Versicherten wird die PZN des eingesetzten Impfstoffs angegeben. Bei einer Auseinzelung aus einer Großpackung wird zusätzlich das SOK 02567053 für Auseinzelung angegeben. Für Privatversicherte wird weiterhin das SOK laut Anhang 4 der TA1 angegeben.
- **SOK:** 18774512 Beschaffungskosten 1 €
- **Angaben der impfenden Person:** Vorname und Name
- **Eigenhändige Apothekerunterschrift**

**BEISPIEL:** Efluelda® 2025/2026, **SOK:** 18774989. Anhang 4 der TA1, **PZN** 19403433, Menge 1 St., AEP pro Dosis (brutto): 24,68 €

- Eine Auflistung der SOK, die für die jeweiligen Grippeimpfstoffe bei Privatversicherten zu verwenden sind, sind in der Technischen Anlage (TA1), Anhang 4 zu finden.
- Apotheken müssen die angebotene Impfleistung wirtschaftlich gestalten, dabei dürfen sie auch Einzelpackungen beziehen. Bei gleicher Eignung ist ein preisgünstiger Impfstoff einzusetzen.
- Geimpft werden dürfen Versicherte der GKV, PKV oder Beihilfe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- Bei GKV-Versicherten sind die Festlegungen der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zu beachten. Ausnahmeregelung: Einzelne Krankenkassen haben eine Ergänzungsvereinbarung getroffen, nach der unabhängig von der SI-RL alle Erwachsene zwischen 18 und 59 Jahre geimpft werden dürfen. Privatversicherte sollen auf die Empfehlungen der STIKO hingewiesen werden.
- Die Chargenbezeichnung muss bei der elektronischen Abrechnung angegeben werden, wenn ein DataMatrix-Code vorhanden ist.

**Quellen:** Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V. Stand: 20.08.2025; Anhang 4 – Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 SGB V. Online abrufbar unter: [https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/leistungserbringer\\_1/apotheken/technische\\_anlagen\\_aktuell/TA1\\_Anhang4\\_005\\_20250828.pdf](https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/leistungserbringer_1/apotheken/technische_anlagen_aktuell/TA1_Anhang4_005_20250828.pdf), Stand: 28.08.2025; Leitfaden für die Apotheke: Handlungsempfehlung für die Abrechnung von Schutzimpfungen gegen Grippe und das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Apotheke im Rahmen der Regelversorgung. Online abrufbar unter: [https://www.abda.de/fileadmin/user\\_upload/assets/Impfungen/Schutzimpfungen/Abrechnung/Leitfaden\\_Abrechnung\\_Impfung.pdf](https://www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/Impfungen/Schutzimpfungen/Abrechnung/Leitfaden_Abrechnung_Impfung.pdf), Stand: 23.09.2025